

## **Anlage 4**

### **Gebührenverzeichnis zur Ordnung für das UAJ**

Für öffentliche Leistungen des UAJ, die nicht in dieser Anlage geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung - ThürVwGebBVO) vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) in der jeweils geltenden Fassung sowie in entsprechender Anwendung die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

#### **1. Reproduktionsaufträge:**

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus Materialkosten, den Kosten für die technische Anfertigung der Reproduktionen, dem Arbeitsaufwand des Personals und den Porto- und Versandkosten. Diese errechnen sich im Einzelnen wie folgt:

##### 1.1 Materialkosten sowie Kosten für die technische Anfertigung:

Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivalien, einschließlich von Digitalisaten, sowie die Abgabe von CD/DVD und die elektronische Übermittlung von Reproduktionen werden Gebühren gemäß Ziffer 3.2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

##### 1.2 Arbeitsaufwand des eingesetzten Personals:

Gebühren werden erhoben nach dem zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Kopierauftrags.

Für die Höhe der Gebühren findet Ziffer 1.4 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### 1.3 Versandkosten:

Die Auslagen für den Versand einschließlich der Kosten für Verpackungsmaterialien werden in voller Höhe geltend gemacht.

## **2. Rechercheaufträge:**

Für Rechercheaufträge werden die Gebühren nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Auftrags gemäß Ziffer 1.2 erhoben.

## **3. Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen**

Vor einer geplanten Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung im UAJ zu stellen (§ 12 Abs. 4 Ordnung UAJ). Die Gebühren für die Veröffentlichung werden gemäß Ziffer 3.1.4 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) vom 10. August 2016 (GVBl S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **4. Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen**

Soweit Zeugniskopien aus den Beständen des UAJ beglaubigt werden sollen, erfolgt die Beglaubigung und Gebührenerhebung durch das Rechtsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In diesen Fällen sind die Kosten für den Rechercheaufwand, die Anfertigung der Kopie(n), die Gebühren für die Beglaubigung sowie die Versand- und Portokosten zu tragen.

Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien im UAJ, den Rechercheaufwand und die Versand- und Portokosten werden gemäß Ziffer 1 erhoben. Für die Gebühren für die Beglaubigung von im UAJ gefertigten Kopien findet Ziffer 1.3 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.